

Allgemeine Verhaltensregeln beim Punktspiel und bei Turnieren

In der COVID 19- Regieanweisungen und Handlungsempfehlungen für die Spielklassen im TTVSA sind alle Regelungen getroffen.

Alle Punktspiele auf Verbands-, Landes- und Bezirksebene werden incl. der Doppelbegegnungen durchgeführt.

Die Wichtigsten in Kurzform:

1. Gemäß der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist eine Teilnahme am Spielbetrieb des TTVSA derzeit nur unter Einhaltung der 3G-Regel statthaft. Demnach besteht für alle nicht vollständig Geimpften oder Genesen eine Nachweispflicht über einem negativen PCR- oder Antigen (PoC- oder Selbsttest vor Ort). (§11 (1) Punkt 3 der Vierte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung)
2. Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.
3. Die Verantwortlichen (Heimvereine) führen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 der Vierte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung)
4. An den Stirn- oder Längsseiten der Spielfelder ist für jede Mannschaft ein mit einem Abstand von mind. 1,5 m zu weiteren Personen abgetrennter Bereich auszuweisen.
5. Die Vereine werden gebeten, das Funktionsteam rund um die Mannschaften so klein wie möglich zu halten. Als Richtgröße für die Anzahl an Spieler*innen und Personen des Funktionsteams gilt Mannschaftssollstärke plus 3. Ist die Anzahl an gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen durch behördliche Vorgaben stark begrenzt, so ist der Gastverein im Vorfeld des Mannschaftskampfes vom Heimverein hierüber frühzeitig zu informieren.
6. Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes innerhalb der Sporthalle hat gemäß der vorliegenden Genehmigung des jeweiligen Betreibers der Sporthallen zu erfolgen. Dieser ist Folge zu leisten. Der Heimverein hat den Gastverein im Vorfeld des Mannschaftskampfes hierüber frühzeitig zu informieren. (siehe auch §11, Absatz (3) Punkt 4 der Vierte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung)
7. Das Abstandsgebot ist einzuhalten.
8. Wir empfehlen, dass der Mund- und Nasen-Schutzes auch beim Betreten der Sporthalle und beim Bewegen innerhalb der Sporthalle getragen wird, sofern dies nicht durch die vorliegenden Genehmigungen gefordert wird.